



Der Wertansatz der Selbsthilfearbeiten beträgt \_\_\_\_\_ €.

Dem Bauherren wird gemäß § 36 Abs. 1 II. Wohnungsbaugesetz bestätigt, dass Selbst- und kostenlose Fremdhilfeleistungen in vorgesehenem Umfange bei seinem vorgenannten Bauvorhaben geleistet werden können.

Mindelheim, \_\_\_\_\_  
Landratsamt Unterallgäu  
-Sachgebiet 34.3-  
I.A.

---

### **§ 36 II. Wohnungsbaugesetz (WoBauG)**

1. Soll die Eigenleistung ganz oder teilweise durch Selbsthilfe erbracht werden, so gilt dies als sichergestellt, wenn nach der schriftlichen Erklärung eines Betreuungsunternehmens oder der Gemeinde die Gewähr besteht, dass die Selbsthilfe in dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Umfange geleistet wird.
2. Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung des Bauvorhabens erbracht werden
  - a) von dem Bauherrn selbst,
  - b) von seinen Angehörigen
  - c) von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit.
3. Der Wert der Selbsthilfe ist mit dem Betrage als Eigenleistung anzuerkennen, der gegenüber den üblichen Kosten der Unternehmerleistung erspart wird.

Ausgegeben:

Landratsamt Unterallgäu  
-Sachgebiet 34.3-

Stand: Januar 2009

## Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)

**Verarbeitungstätigkeit:** Bearbeiten der Wohnungsbauförderung, Wohnberechtigungsschein

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0  
Telefax: 08261/995-333  
E-Mail: [info@lra.unterallgaeu.de](mailto:info@lra.unterallgaeu.de)

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter  
Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0  
Telefax: 08261/995-333  
E-Mail: [datenschutz@lra.unterallgaeu.de](mailto:datenschutz@lra.unterallgaeu.de)

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

**Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:**

Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO): Bearbeiten der Wohnungsbauförderung, Bearbeiten von Anträgen auf einen Wohnberechtigungsschein

**Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 21 BayWoFG, Art. 13 BayWoFG ff., DVWoR, WFB 2012, Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm, Art. 6 BayWoBindG i.V.m. Art. 21 BayWoFG, Art. 4 BayWoBindG, Art. 14, Art. 24 BayWoFG. Soweit Sie in eine Verarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung ggf. auch auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

**Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:**

- Im Rahmen der Wohnungsbauförderung: Bayer. Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo), München
- ggf. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Klärung von Ausnahmen
- zur Ausübung von Kontrollrechten an Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden

### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

### 6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Antragsunterlagen Wohnberechtigungsschein: 10 Jahre
- Wohnungsbauförderung: Aufbewahrung während der Laufzeit von Darlehen, mindestens jedoch 10 Jahre

### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs.1 DSGVO, Art. 21 BayWoFG, Art. 13 BayWoFG ff., DVWoR, WFB 2012, Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm, Art. 6 BayWoBindG i.V.m. Art. 21 BayWoFG, Art. 4 BayWoBindG, Art. 14, Art. 24 BayWoFG. Ohne die Daten kann Ihr Antrag ggf. nicht bearbeitet werden.